

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohendubrau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - Fw-ES) vom 22. Oktober 2001**

Aufgrund von §§ 6 Abs. 2, 23 Abs. 2, 23 Abs. 3 Satz 2 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 15 von 2000) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendubrau am 22. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr**

- (1) Die Entschädigung des Gemeindeführers beträgt monatlich 45,00 EUR. Nimmt der Gemeindeführer gleichzeitig die Aufgabe eines Leiters einer Ortsfeuerwehr wahr, erhöht sich die Entschädigung auf monatlich 77,00 EUR. In diesem Fall entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.
- (2) Die Entschädigung eines Leiters einer Ortsfeuerwehr beträgt:
  - a) bei einem Einsatzfahrzeug einer Ortsfeuerwehr monatlich 31,00 EUR,
  - b) bei zwei Einsatzfahrzeugen einer Ortsfeuerwehr monatlich 41,00 EUR.
- (3) Die Entschädigung des Stellvertreters des Gemeindeführers und eines Leiters einer Ortsfeuerwehr beträgt 50 vom Hundert der in Absatz 1 und 2 genannten Beträge.
- (4) Die Entschädigung eines Gerätewarts einer Ortsfeuerwehr beträgt:
  - a) bei einem Einsatzfahrzeug einer Ortsfeuerwehr monatlich 21,00 EUR,
  - b) bei zwei Einsatzfahrzeugen einer Ortsfeuerwehr monatlich 31,00 EUR.
- (5) Die Entschädigung eines Jugendfeuerwehrwarts einer Ortsfeuerwehr beträgt monatlich 21,00 EUR.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

## **§ 2**

- (1) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- (2) Andere ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohendubrau.

## **§ 3**

Diese Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohendubrau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - Fw-ES) tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohendubrau (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - Fw-ES) vom 28. Februar 2000, in der Fassung der Änderungen vom 09. Oktober 2000, vom 26. Februar 2001, außer Kraft.

-----  
(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des  
Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

**beschlossen am:** 22.10.2001  
**geändert am:** -  
**In-Kraft-Treten am:** 01.01.2002